

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/9/20 12Os193/63, 10Os156/83

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.09.1963

Norm

StPO §389 StPO §390. StPO §390a

Rechtssatz

Mangel seines schuldigsprechenden Urteils können dem Beschuldigten in einem Privatanklageverfahren keinerlei Kosten des Strafverfahrens oder der Vertretung des Privatanklägers, insbesondere für eine von diesem verfaßte Beschwerde, auferlegt werden, mag diese Beschwerde auch zum großen Teil Erfolg gehabt haben.

Entscheidungstexte

• 12 Os 193/63

Entscheidungstext OGH 20.09.1963 12 Os 193/63

Veröff: EvBl 1964/77 S 107 = RZ 1964,13

• 10 Os 156/83

Entscheidungstext OGH 15.11.1983 10 Os 156/83

Vgl auch; Beisatz: Hier: Bei Erfolglosigkeit einer Berufung des freigesprochenen Angeklagten gegen ein Urteil mit dem auf Veröffentlichung einer Entgegnung nach § 23 Abs 1 PresseG erkannt wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0101345

Dokumentnummer

JJR 19630920 OGH0002 0120OS00193 6300000 002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at